



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Gefährlichkeitsprognose bei Unterbringung nach § 63 StGB:**

Ein an paranoider Schizophrenie mit chronischem Residuum erkrankter Mann hatte mehre Menschen mit den Worten "Haut ab, sonst steche ich euch ab" und mit einem Messer bedroht. Einige trat er heftig mit einem schweren Stiefel. Schließlich überwältigte ihn die Polizei und nahm ihn fest.

Das LG ordnete seine Unterbringung nach § 63 StGB an, weil er bereits in den Jahren 1987, 1994 und 1995 massive Angriffe auf Dritte verübt hatte und weil es seine jetzigen Taten dem Bereich der mittleren Kriminalität zuordnete.

Auf seine Revision hin, hob der BGH dies Urteil auf. Die Feststellungen des LG belegten seine Gefährlichkeit nicht hinreichend. An die Darlegung der Gefährlichkeitsprognose seien umso höhere Anforderungen zu stellen, je mehr es sich unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes um einen Grenzfall handele. Es hätte der Erörterung bedurft, warum der Beschuldigte in der Vergangenheit nicht häufiger durch Aggressionsdelikte in Erscheinung getreten ist. Dass er gerade keine Straftaten begangen hat, ist ein gewichtiges Indiz gegen die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten. Und Todesdrohungen gehören nur dann zu den erheblichen Straftaten, wenn sie geeignet sind, den Bedrohten nachhaltig und massiv in seinem elementaren Sicherheitsempfinden zu beeinträchtigen.

*BGH, Beschluss vom 04.07.2012 – 4 StR 224/12 = NStZ-RR 2012, 337*